

# 01.17

# ZRFC

## Risk, Fraud & Compliance

12. Jahrgang  
Februar 2017  
Seiten 1–48

[www.ZRFCdigital.de](http://www.ZRFCdigital.de)

### Herausgeber:

School of Governance, Risk &  
Compliance – Steinbeis-Hochschule  
Berlin

Institute Risk & Fraud Management –  
Steinbeis-Hochschule Berlin

### Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Dr. habil. Wolfgang Becker,  
Otto-Friedrich-Universität Bamberg

RA Dr. Karl-Heinz Belser,  
Depré Rechtsanwalts AG

RA Dr. Christian F. Bosse,  
Partner, Ernst & Young Law GmbH

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann,  
Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

RA Bernd H. Klose, German Chapter of  
Association of Certified Fraud  
Examiners (ACFE) e. V.

RA Dr. Rainer Markfort,  
Partner, Dentons Europe LLP

RA Dr. Malte Passarge,  
Partner, Passarge, Prudentino &  
Rhein PartGmbH

Prof. Dr. Volker H. Peemöller,  
Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg

RA Christian Rosinus,  
Wirtschaftsstrafrechtliche  
Vereinigung e. V., Vorstand

RA Prof. Dr. Monika Roth,  
Leiterin DAS Compliance Management,  
Hochschule Luzern

RA Raimund Röhrich,  
Lehrbeauftragter der School of  
Governance, Risk & Compliance

Dr. Frank M. Weller,  
Partner, KPMG AG

## Prävention und Aufdeckung durch Compliance-Organisationen

**Management** **Einfluss des Aufsichtsrats auf das  
Compliance-Management**  
Ulrich, 7

**Prevention** **Haftungsfall(e) Material-Compliance**  
Nieser/Reusch, 14

**Detection** **Social Engineer und Social Engineering**  
Drechsler/Haag, 17

**Legal** **ISO 37001-Compliance**  
Scheffold, 27

**Profession** **Compliance bewegt ...**  
Interview mit Aram Kaven-Moser, 37

**Wo Rauch ist, ist auch Feuer(?)**  
Schneider/Bäcker, 39

# Haftungsfall(e) Material-Compliance

## Ein haftungsrelevantes Produktmerkmal mit allen Konsequenzen

Stefan Nieser / Philipp Reusch\*



Stefan Nieser

*Gesetzliche Reglementierungen und Substanzverbote auf Bundes-, EU- und internationaler Ebene sowie erweiterte Vorgaben der Kunden hinsichtlich der Verwendung von Materialien sorgen für ein erheblich ansteigendes Haftungsrisiko der Unternehmen wie auch der Unternehmensleitung in Person. Durch Prozessintegration können die Anforderungen der Material-Compliance rechtssicher bewältigt und Haftungspotenziale minimiert werden.*

### 1 Unternehmensindividueller Vorgabenkontext

Nationale und internationale Regelwerke wie Gesetze, Verordnungen und Richtlinien formulieren heute eine breite Vorgabenbasis bezüglich reglementierter oder sogar gänzlich verbotener Substanzen. Dabei ist der Geltungsbereich der Regelwerke sehr unterschiedlich. Eine REACH-Verordnung<sup>1</sup> betrifft etwa im Geltungsbereich die Hersteller und Importeure nahezu aller Produkte, während eine RoHS-Richtlinie<sup>2</sup> in ihrem Geltungsbereich nur Produkte der Elektrik/Elektronikprodukteindustrie erfasst. Diese sehr weit gefassten Gesetze werden ergänzt durch branchenspezifische Regelwerke: beispielsweise die Spielzeugrichtlinie, die nur die Hersteller, Importeure und Händler von Spielzeugen adressiert. Je nach Produktart sehen sich hierdurch einzelne Unternehmen mit einer Vielzahl von relevanten Regelwerken konfrontiert, die sie stoffspezifisch im Produkt umsetzen müssen.

### 2 Organisationsverschulden und behördliche Kontrolle

Neben den eigentlichen Regelwerken existieren materialspezifische Kundenvorgaben, die die Regelwerksvorgaben oftmals strenger fassen. Hierbei werden die erlaubten Grenzwerte und Ausnahmen meistens reduziert oder zusätzliche Stoffe reglementiert. Die Vorgaben sind häufig als Produktmerkmal in den Lieferverträgen und/oder mitgeltenden Unterlagen angezogen und damit Vertragsbestandteil des Produktes. Aus diesen beiden Vorgabenseiten ergibt sich sowohl ein strafrechtliches, ein öffentlich-rechtliches als auch ein zivilrechtliches Haftungspotenzial. Viele Regelwerke mit materialspezi-

fischem Inhalt unterliegen bei Verstößen dem Ordnungswidrigkeitsverfahren, mit Ordnungsgeld bis zu 100.000 Euro je Einzelfall. Zivilrechtlich orientiert sich eine Haftung in den allermeisten Fällen an Verschulden. Ein schuldhaftes Verhalten liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Unternehmen nicht alle organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. In diesem Fall handelt es sich um Organisationsverschulden. Um einem möglichen Organisationsverschulden entgegenzuwirken, sollten Unternehmen die folgenden Punkte umsetzen:

\* M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Stefan Nieser ist Maschinenbau-Ingenieur, Umweltbetriebsprüfer sowie QM-Auditor und Gefahrstoffbeauftragter. Seit 2013 ist er Geschäftsführer der tec4U-Solutions GmbH, einer Ingenieurgesellschaft, die Unternehmen bei der Umsetzung von materialrelevanten Regelwerken wie REACH, RoHS und Gefahrstoffverordnung unterstützt. Im Rahmen seiner Tätigkeit führt er Betriebsbegehungen sowohl in klein- und mittelständischen Unternehmen wie auch in Konzernniederlassungen durch und berät Unternehmen bei der Material Compliance Prozessintegration (Kontakt: 0681/92747-120, s.nieser@tec4u-solutions.com); RA Philipp Reusch ist Gründungssozium der REUSCH Rechtsanwälte und Lehrbeauftragter an der RWTH Aachen. Seine Kompetenzen liegen in den Bereichen Produkthaftung, Produktsicherheit, Rückrufmanagement, Versicherungsrecht und Litigation. Neben zahlreichen Publikationen ist er auch Herausgeber von Handbüchern zur Produkthaftung und Maschinensicherheit. Seit 2009 wurde er bereits zum siebten Mal in Folge von Woodward/White, Inc. als einer der Best Lawyer product liability in Deutschland ausgezeichnet (Kontakt: 030/2332 895-0, p.reusch@reusch-law.de).

1 REACH: Verordnung 1907/2006/EG zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien.  
2 RoHS (Restriction of certain Hazardous Substances in Electrical Equipment): 2011/65/EU (RoHS II) und vorher 2002/95/EG (RoHS); EG-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.



Philipp Reusch

1. Integration aller Vorgaben in alle Unternehmensprozesse und innerhalb relevanter Dokumente,
2. Festlegung von Verantwortlichkeiten (evtl. Bestellung eines Material-Compliance-Beauftragten),
3. Bereitstellung von erforderlichen Ressourcen (personell & monetär – z.B. zum Erwerb einer Material-Compliance-Kommunikations- und Dokumentationssoftware),
4. Einbindung der Material-Compliance-Anforderungen zur Überprüfung der Konformität in das bestehende Qualitätssystem (Prozess, Audit).

Die Kontrolle und anschließende Ahndung der Verfehlungen zeigen die jüngst von der Marktüberwachung Baden-Württemberg veröffentlichten Vollzugsergebnisse für das Jahr 2014.<sup>3</sup> Dabei wurden bei 89 Prüfungen von Elektrik-/Elektronikprodukten 17 Verstöße gegen die RoHS-Richtlinie festgestellt. Als Folge dieses Verstoßes mussten die Produkte vom Markt genommen werden. Zusätzlich wurde den verantwortlichen Unternehmen ein Ordnungsgeld auferlegt. In mehreren Fällen von zu hohen Cadmiumgehalten in Hartloten wurden die verantwortlichen Staatsanwaltschaften eingeschaltet. Ebenso führte die Überwachung von Cadmium in Verpackungen dazu, dass 62 Produkte aus dem Markt genommen werden mussten. Ordnungsgelder ab einer Höhe von 200 Euro haben einen Eintrag im Gewereregister zur Folge, was sich als nachteilig bei der Bewerbung für öffentlich ausgeschriebene Aufträge darstellt. Eine Rücknahme bzw. ein sicherheitstechnisch gebotener Rückruf aufgrund mangelhafter Materialkonformität gestaltet sich sehr kostenintensiv und kann sich durch zivilrechtliche Ansprüche von Geschädigten noch erhöhen.

### 3 Material-Compliance als Produktmerkmal

Zur Absicherung produkthaftungstechnischer Ansprüche haben viele Unternehmen daher Haftpflichtversicherungen abgeschlossen, die jedoch nicht in allen oben beschriebenen Fällen und für alle Folgen Deckungen anbieten. Haftung bezüglich der Nichteinhaltung der Material-Compliance-Vorgaben ist nicht auf die strafrechtliche Seite beschränkt. Ebenso haftungsrelevant sind zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen Kunde und Lieferant. In diesen Verträgen sind die Anforderungen der Material-Compliance oftmals weitreichender formuliert als in der Gesetzgebung und der Lieferant wird rechtsverbindlich in den Geltungsbereich unterschiedlicher Regelwerke gesetzt. Mit der Vereinbarung zur Einhaltung der Material-Compliance steht dies als fundamentales und nicht vernachlässigbares Produktmerkmal mit allen anderen technischen Produktmerkmalen auf einer Stufe. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei fehlender Compliance das Produkt mangelhaft ist.

### 4 Konsequenzen und erforderliche Maßnahmen

Weitere Konsequenzen neben der Haftung sind unter Umständen Kundenverlust, Imageschaden oder auch eventuelle Produktionseinschränkungen, dadurch, dass Stoffe der Produktion nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Um diese Risiken zu minimieren, ist es erforderlich, eine Organisationsstruktur zur Bewältigung der Aufgabe bereitzustellen. Hauptaufgabe einer solchen Struktur ist die Überwachung der Einhaltung der Material Compliance der Lieferantenprodukte. Die Kommunikation mit den Lieferanten sollte idealerweise in folgenden Kommunikationsschritten analog der industrieerprobten VDE-Norm DIN EN 50581<sup>4</sup> durchgeführt werden:

1. Lieferanteninformationen bzgl. der einzuhaltenen Material-Compliance-Anforderungen über vertragliche Vereinbarungen, Hausnormen, Qualitätsvereinbarungen etc.
2. Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz der Lieferanten im Hinblick auf den Gehalt der Antworten zu Material-Compliance-Anfragen.
3. Produktspezifische Anfrage der Lieferantenartikel.
4. Risikobeurteilung der Teile bzgl. dem Potenzial des Vorhandenseins von reglementierten und/oder verbotenen Stoffen.
5. Stoffspezifische Analyse von Risikoteilen, für welche keine oder nicht glaubwürdige Informationen vorliegen.
6. Produktspezifische Dokumentation der Kommunikationshistorie.

Pauschalierte Antworten werden schon lange nicht mehr als ausreichend beurteilt und erfüllen aus heutiger Sicht nicht die Anforderungen des Stands der Technik zur Umsetzung der Material-Compliance. Es wird erwartet, dass der Kunde aktiv bei seinen Lieferanten die Einhaltung der produktspezifischen Material-Compliance anfordert und die erhaltenen Informationen validiert. Voraussetzung hierfür ist sowohl auf Kunden- wie auch Lieferantenseite ein Basiswissen über die materialspezifische Zusammensetzung des Produktes. So muss etwa ein Produkt, dessen technische Spezifikation „flammhemmend“ lautet, zur Erfüllung dieser Eigenschaft flammhemmende Stoffe enthalten. Ein Teil der auf dem Markt erhältlichen Flammhemmer ist einer Reglementierung unterworfen, wodurch sich eine potenzielle Gefahr eines Material-Compliance-Verstoßes für dieses Produkt ergibt. Ab wann im Rahmen der Umsetzung der Material-

*Material-Compliance ist ein fundamentales und nicht vernachlässigbares Produktmerkmal.*

<sup>3</sup> Ergebnisbericht der Marktüberwachung 2014 Bereich Chemikaliensicherheit, Baden-Württemberg.  
<sup>4</sup> VDE-Norm DIN EN 50581: Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe; Deutsche Fassung EN 50581:2012.

**Fehlende Material-Compliance führt zu einem mangelhaften Produkt.**

Compliance im Unternehmensprozess von Fahrlässigkeit oder Vorsatz gesprochen werden kann, wird im Einzelfall durch Gerichte entschieden, doch zeigen die Vollzugsmaßnahmen wie etwa der Marktüberwachung Baden-Württemberg, dass die Umsetzungsanforderungen stetig steigen. Als Letzter in der Haftungskette sei der Geschäftsführer oder Vorstand erwähnt. Wie in allen anderen Haftungsthemen haften diese Personen auch persönlich. Diese Haftung kann nicht wie die Unternehmenshaftung über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen oder vertragsrechtliche Vereinbarungen gedeckelt werden, vielmehr werden die Verantwortlichen uneingeschränkt privat in die Haftung genommen.

**5 Fazit: Rechtssichere Material-Compliance durch Prozessintegration**

Die Haftung im Thema Material-Compliance lässt sich in folgenden Punkten zusammenfassen: Die Material-Compliance beschreibt die Einhaltung al-

ler materialspezifischen Vorgaben aus Gesetzen, Normen, Richtlinien wie auch Kundenvorgaben und betrifft dabei alle Bereiche über Vertrieb, Entwicklung, Einkauf, Produktion bis hin zur Qualität. Sie ist ein fundamentales und nicht vernachlässigbares Produktmerkmal, das bei fehlender Compliance zu einem mangelhaften Produkt mit allen Konsequenzen wie Produkthaftung, Kundenverlust und Produktionseinschränkungen führt. In vielen Fällen schließen Versicherungen daher die Leistung bei vorliegendem Organisationsverschulden oder bei Fahrlässigkeit aus. Durch Prozessintegration der Material-Compliance-Vorgaben wie auch mittels Umsetzung der DIN EN 50581 können die Anforderungen der Material-Compliance rechtssicher bewältigt werden.